

Endfassung – 01.07.2014

Vereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhaus- bzw. Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden

Biblische Grundlegung

”Bemüht euch, die Einheit des Geistes zu bewahren durch den Frieden, der euch zusammenhält. E i n Leib und e i n Geist, wie euch durch eure Berufung auch eine gemeinsame Hoffnung gegeben ist; e i n Herr, e i n Glaube, e i n e Taufe, e i n Gott und Vater aller, der über allem und durch alles und in allem ist.” (Epheser 4,3-6)

1. Ökumenischer Kontext

Mit dieser Vereinbarung zur ökumenischen Zusammenarbeit in der Krankenhaus bzw. Klinikseelsorge stellen sich die Erzdiözese Freiburg und die evangelische Landeskirche in Baden in bestehende Entwicklungen hinein, ökumenische Zusammenarbeit zu vertiefen.

Dies sind zum Beispiel:

- die Charta Oecumenica der christlichen Kirchen in Europa 2001,
- die Schrift der ACK (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) in Baden-Württemberg: „Was wir gemeinsam tun können – Ermutigung zur Ökumene vor Ort“,
- die ökumenische Rahmenvereinbarung für Partnerschaften zwischen Pfarrgemeinden 2005,
- die Entsendung von Delegierten zur jeweiligen Jahrestagung, der Austausch zwischen den verschiedenen Leitungsgremien, die Zusammenarbeit in gemeinsamen Arbeitsgruppen.

Vorliegende Vereinbarung wurzelt in den vielfältigen Begegnungen und dem gewachsenen Vertrauen zwischen den beiden Kirchen. Sie tun dies im Wissen darum, dass ökumenische Kooperation eine innere Konsequenz aus dem Evangelium und dem christlichen Glauben ist.

Ökumenische Zusammenarbeit stärkt die Stimme des christlichen Glaubens, sie kräftigt die Glaubwürdigkeit der Klinikseelsorge und das Wirken der Kirche Jesu Christi im Krankenhaus. Sie wird auch von Patientinnen und Patienten sowie dem Personal und den Verantwortlichen vielfach erwartet.

Darüber hinaus ist es die Absicht beider Kirchen, die bestehende ökumenische Kooperation in den Kliniken vor Ort zu würdigen und ihre Verbindlichkeit zu stärken. Der Reichtum des christlichen Glaubens ist weiter als Einzelne und ihre Kirche es sind. Jede kirchliche Mitarbeiterin und jeder kirchliche Mitarbeiter bringt einen unverzichtbaren Ausschnitt ihrer/seiner Tradition in die Klinikseelsorge ein. Prägend

für die ökumenische Kooperation ist der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen.

2. Auftrag und Qualifikation der Krankenhaus- bzw. der Klinikseelsorge

Seelsorger und Seelsorgerinnen im Krankenhaus sind von ihren Kirchen beauftragt, Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende zu begleiten und im System Krankenhaus für die Achtung christlicher Werte einzutreten. Diese Beauftragung entspricht dem Handeln Jesu (vgl. z.B. Matthäus 25,31-46). Sie ist unabhängig von Religion, Konfession oder Weltanschauung des Gegenübers. In konkreter Zuwendung kann so Gottes Gegenwart aufscheinen.

Für ihren Dienst werden Seelsorgende von ihren Kirchen fundiert qualifiziert: durch ein theologisches oder ein religionspädagogisches Studium, sowie durch pastoralpsychologische und feldspezifische Seelsorgeausbildung. Ständige Begleitung durch ihre Kirche in Reflexion, Supervision und Fortbildung sichern das hohe Niveau ihrer Qualifizierung. Sie sind ausgebildet zur Auseinandersetzung mit den geistlichen und ethischen Fragen des Lebens, welche sich gerade angesichts der Krankheit oft stellen.

Klinikseelsorge versteht sich als Anwältin von Patientinnen und Patienten und als Fürsprecherin für christlich-ethische Positionen. Klinikseelsorgende können auch im größeren Kontext der Klinik und des Gesundheitswesens ethisch Position beziehen. Ausdruck der Qualität der Arbeit der Klinikseelsorge ist auch die Vernetzung mit Gemeinden und anderen Seelsorgediensten außerhalb der Kliniken.

Im folgenden Teil werden nun verbindliche Standards für ökumenische Zusammenarbeit der Klinikseelsorgenden formuliert.

3. Basics – Grundlagen der ökumenischen Zusammenarbeit

3.0. Vorbemerkung

Eine Stellenbeschreibung / Arbeitsplatzbeschreibung ist vorhanden und liegt den beteiligten Klinikseelsorgenden vor.

Sie enthält Angaben zu den Aufgaben und zum Arbeitsumfang in der Klinikseelsorge und gegebenenfalls auch zu weiteren Arbeitsbereichen.

Der Bereich ökumenische Zusammenarbeit wird in der Aufgabenbeschreibung / Dienstanweisung / Arbeitsplatzbeschreibung und in den Stellenausschreibungen eigens festgehalten.

3.1. Dienstgespräche

Gemeinsame Dienstgespräche dienen der gegenseitigen Information, dem Austausch, der Planung und der Absprachen im Dienst der Klinikseelsorge.

3.1.1 Regelmäßige Dienstgespräche

Regelmäßige ökumenische Dienstgespräche finden statt.
In der Regel monatlich, mindestens aber vier Mal im Jahr.

3.1.2. Protokoll

Die Ergebnisse und Vereinbarungen der Dienstgespräche werden protokolliert.

3.2. Zusammenarbeit und Arbeitsteilung

Es gibt Absprachen über Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung in den Stationen und in den Arbeitsbereichen.

Die Zuständigkeit für Spezialgebiete ist geklärt z.B. Palliativbereich, Ethik, berufsethischer Unterricht, Geriatrie, Psychosomatik.

Die Zuständigkeit für Stationen ist geklärt z.B. Gender-Orientierung (Frauenstation, Urologie).

Die Übergabe von Patientinnen und Patienten an die andere Konfession ist geregelt.

Die Zuständigkeit für Kooperationen mit anderen Gruppen ist geregelt z.B. Grüne Damen.

3.3. Anwesenheit und Erreichbarkeit

3.3.1 Anwesenheit

Damit eine verlässliche Präsenz der Klinikseelsorge gewährleistet ist, sind Urlaubsplanung, Zeiten der Abwesenheit und Vertretungen abgesprochen.

Es gibt einen Dienstplan, aus dem die Präsenzzeiten des jeweiligen Seelsorgers/der Seelsorgerin hervorgehen.

3.3.2 Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit der Klinikseelsorge ist gewährleistet (z.B. Dienstplan, Intranet, Pforte, Weiterleitung der Rufnummer).

3.3.3 Rufbereitschaft

In größeren Kliniken (z.B. Universitätskliniken, Maximal- und Zentralversorger) ist eine 24-Stunden-Rufbereitschaft in ökumenischer Verantwortung anzustreben.

In mittleren und kleineren Kliniken kann dies unter Zuhilfenahme von hauptberuflichen Kollegen und Kolleginnen aus den Gemeinden/Dekanaten geschehen.

3.4. Gottesdienste

3.4.1 Regelmäßige Gottesdienste

Es gibt eine Vereinbarung über Zeiten und Orte von Gottesdiensten unter Berücksichtigung der jeweiligen Tradition und neuen Entwicklungen vor Ort.

3.4.2. Gemeinsame Gottesdienste

In geprägten Zeiten (z.B. Weihnachten, Ostern) oder zu besonderen Anlässen (z.B. Gedenkgottesdienste, Segnungsgottesdienste) werden soweit als möglich Gottesdienste gemeinsam geplant und gefeiert.

3.5. Nutzung von Räumen

3.5.1 Kapelle, Sakristei

Es gibt eine Übereinkunft über Ausstattung, Gestaltung, Belegung sowie Pflege (z.B. Mesner/Mesnerin, Kirchendiener/Kirchendienerin) der Kapelle, Sakristei.

3.5.2 Raum der Stille

Es gibt eine gemeinsame Vereinbarung der Klinikseelsorge mit der Klinikleitung.

3.5.3 Gebetsmöglichkeit für Muslime

Falls kein Raum der Stille vorhanden ist, soll es für Muslime eine Möglichkeit zum Gebet des Einzelnen/der Einzelnen in der Kapelle geben. Die Rahmenbedingungen sind mit der Klinikleitung und der Vertretung der Muslime zu vereinbaren.

3.5.4 Büro

Wird das Büro gemeinsam benutzt, sind Absprachen getroffen.

3.5.5 Sprechzimmer, Besprechungsraum, Gruppenraum der Seelsorge
Bei gemeinsam genutzten Räumen sind Absprachen getroffen.

3.5.6 Abschiedsraum, Totenraum

Es gibt gemeinsame Absprachen über Ausstattung, Gestaltung und Organisation mit der Klinikleitung.

3.6. Öffentlichkeitsarbeit / Vertretung gegenüber der Klinik

3.6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Die Außendarstellung der Klinikseelsorge erfolgt gemeinsam.

So werden z.B. Flyer, Schaukasten, Aushänge und Homepage gemeinsam gestaltet. Erklärungen gegenüber Presse und anderen Medien sind miteinander abgesprochen.

3.6.2 Vertretung gegenüber der Klinik

Anliegen der Klinikseelsorge gegenüber der Klinik, Gremien der Klinik, Pflegedienstleitung u.a. werden miteinander abgesprochen und so weit als möglich gemeinsam vertreten.

Die Repräsentation der Klinikseelsorge bei Anlässen, Projekten etc. wird miteinander vereinbart.

3.7. Finanzen

Es gibt eine gegenseitige Information über die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Es gibt Abmachungen darüber, welche Bereiche und Projekte gemeinsam und mit welchen Anteilen finanziert werden.

Es gibt eine Regelung zur Verwendung der gemeinsam erzielten Einnahmen.

3.8. Ehrenamtliche in der Klinikseelsorge

Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche innerhalb von Kliniken werden in der Regel gemeinsam durchgeführt.

Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die Ehrenamtlichen sind geklärt.

Die Klinikseelsorge klärt mit den Kirchengemeinden den Einsatz und die Mitarbeit von gemeindlichen Besuchsdiensten u.a. ab.

3.9. Kooperation mit anderen christlichen Kirchen und anderen Religionen

Die Klinikseelsorge kooperiert mit Kirchen, die der ACK angehören und ist offen gegenüber anderen Religionen.

3.10. Konfliktregelungen

Konflikte sind zunächst vor Ort zu klären z.B. durch gemeinsame Supervision.

Wenn Konflikte vor Ort nicht geklärt werden können, ist die jeweilige Dienst- oder Fachaufsicht zu verständigen.

3.11 Dienstantritt – Einführung

Bei Dienstantritt findet eine Einführungsphase für den neuen Klinikseelsorgenden statt, zum Beispiel: Kontakte werden angebahnt, Strukturen erklärt, eine Einführungsfeier geplant. Bei Teams mit jeweils einem Klinikseelsorgenden kümmert sich die jeweilige andere Seite darum.

4. Literatur

Charta Oecumenica, Leitlinien für die wachsende Zusammenarbeit unter den Kirchen in Europa, Genf/St. Gallen, April 2001

Die Kraft zum Menschsein stärken, Leitlinien für die evangelische Krankenhaus-seelsorge, hg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD); vgl. S. 20
Kirchliche Präsenz im Krankenhaus

Die Sorge der Kirche um die Kranken, Die deutschen Bischöfe, Nr. 60 - 20. April 1998, vgl. 3.4.5 Ökumenische Zusammenarbeit

Rahmenvereinbarung für ökumenische Partnerschaften zwischen den evangelischen Pfarrgemeinden in der Evangelischen Landeskirche in Baden und römisch-katholischen Pfarreien in der Erzdiözese Freiburg, 27. Mai.2004

Was wir gemeinsam tun können – Ermutigung zur Ökumene am Ort, ACK – Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Baden-Württemberg, Stuttgart, Stand Herbst 2010

5. Schlussbemerkung

Die Vereinbarung hat das Ziel die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zu intensivieren, zu strukturieren und gemeinsam weiter zu entwickeln. Die Vereinbarung ist auf der Ebene der Fachstellen für Klinikseelsorge in der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden angesiedelt und soll zunächst vier Jahre erprobt werden. Die Vereinbarung wird danach überarbeitet und soll dann als Richtlinie für die ökumenische Zusammenarbeit in der Klinikseelsorge zwischen der Erzdiözese Freiburg und der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft gesetzt werden.

Diese Schrift wurde von den Fachaufsichten der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Erzdiözese Freiburg, wie auch den Arbeitsgemeinschaften der Klinikseelsorgenden beider Kirchen im Dialog gemeinsam erarbeitet und abgestimmt.